

Umsatzsteuertagung 2016: Vereine, Stiftungen

Mag. Wolfgang Lindinger

Linz, 9.11.2016

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Rechtsformen

Keine Gewinnerzielungs-
absicht

Satzungsmäßige
Zuwendungen

Schlussfolgerungen

Unternehmerbegriff bei Vereinen und Stiftungen

└ **Rechtsformspezifische Unternehmereigenschaft?**

- └ nicht mit einer bestimmten Rechtsform verknüpft
- └ Erbringung von Leistungen im umsatzsteuerlichen Sinn (Ruppe/Achatz, § 2 Tz 20)
- └ Keine besondere USt-Vorschriften für Vereine oder Stiftungen
- └ Aber: Vereine und Stiftungen unterscheiden sich von anderen Wirtschaftssubjekten

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Rechtsformen

Keine Gewinnerzielungs-
absicht

Satzungsmäßige
Zuwendungen

Schlussfolgerungen

Rechtsformen – (Gemeinnütziger) Verein

– § 1 VerG

- „... zur Verfolgung eines bestimmten, gemeinsamen, **ideellen Zwecks.**“
- „Ein Verein darf nicht auf Gewinn berechnet sein.“

– §§ 34 ff BAO

- „... für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche **Zwecke** ...“

- **Vereine finanzieren sich aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen der öffentlichen Hand, durch steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Zweckverwirklichungsbetriebe (unentbehrliche Hilfsbetriebe) sowie aus der Vermögensverwaltung.**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Rechtsformen

Keine Gewinnerzielungs-
absicht

Satzungsmäßige
Zuwendungen

Schlussfolgerungen

Rechtsformen – Gemeinnützige Stiftung

– § 1 BStFG

- „...deren Vermögen ... zur Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Aufgaben bestimmt ist ...“
- **Gemeinnützige Stiftungen finanzieren sich aus den Erträgen aus dem Stiftungsvermögen, aber auch aus Spenden, Zuschüssen der öffentlichen Hand, durch steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe oder Zweckverwirklichungsbetriebe (unentbehrliche Hilfsbetriebe) sowie aus der Vermögensverwaltung.**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Rechtsformen

Keine Gewinnerzielungs-
absicht

Satzungsmäßige
Zuwendungen

Schlussfolgerungen

Rechtsformen – Privatstiftung

– § 1 PSG

- „Vermögen gewidmet..., um durch dessen Nutzung, Verwaltung und Verwertung der Erfüllung eines ... vom Stifter bestimmten Zwecks zu dienen.“
- „... darf nicht eine gewerbsmäßige Tätigkeit, die über eine bloße Nebentätigkeit hinausgeht, ausüben.“

– PS ist ein eigentümerloses Zweckvermögen.

- **Privatstiftungen finanzieren sich aus der Nutzung, Verwaltung und Verwertung des Stiftungsvermögens. Allerdings sind sie auf Vermögensverwaltung und auf Zweckverwirklichungsbetriebe beschränkt, da wirtschaftliche Geschäftsbetriebe idR eine unzulässige gewerbsmäßige Tätigkeit darstellen würden.**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Rechtsformen

Keine Gewinnerzielungs-
absicht

Satzungsmäßige
Zuwendungen

Schlussfolgerungen

Rechtsformen – Schlussfolgerungen

- **Der Zweck steht im Vordergrund.**
- **Verein und gemeinnützige Stiftung haben keinen kommerziellen Zweck**
 - kein Erwerbsinteresse, nicht möglichst viel Vermögen erwirtschaften, sondern ein ideeller Zweck (Gemeinwohlinteresse).
- **Bei der Privatstiftung kommerzieller Zweck möglich, aber meist ein persönlicher/familiärer Zweck**
 - zB Versorgung der Familie, Erhalt einer Kunstsammlung).
- **Wirtschaftliche Tätigkeiten sind Mittel zum Zweck.**
- **→ Spezifische Fragestellungen, die mit diesen Rechtsformen verbunden werden, ohne tatsächlich rechtsformspezifisch zu sein.**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Rechtsformen

Keine Gewinnerzielungs-
absicht

Satzungsmäßige
Zuwendungen

Schlussfolgerungen

Keine Gewinnerzielungsabsicht

- **Vereine und gemeinnützige Rechtsträger sind nicht auf Gewinn ausgerichtet.**

- **Art 9 Abs 1 MWSt-RL:**
 - Es kommt nicht darauf an, "zu welchem Zweck und mit welchem Ergebnis" die Tätigkeit ausgeübt wird.

- **§ 6 LVO:**
 - Liebhaberei nur bei Tätigkeiten, die typischerweise auf eine besondere in der Lebensführung begründete Neigung zurückzuführen sind
 - grundsätzlich erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten fallen nicht darunter

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Rechtsformen

Keine Gewinnerzielungs-
absicht

Satzungsmäßige
Zuwendungen

Schlussfolgerungen

Keine Gewinnerzielungsabsicht

- **Liebhabe bei gemeinnützigen Vereinen (LRL 2012 Rz 176 ff)**
 - Liebhabereivermutung
 - Gilt für Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe iSd § 45 Abs 1 und 2 BAO
 - Einnahmengrenze EUR 2.900
 - Erweiterte Liebhabereivermutung für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe iSd § 45 Abs 3 BAO
 - Umsätze bis zu EUR 7.500
 - (allgemeine) Liebhabereivermutung wird angewendet
 - Liebhabereivermutung kann nicht gegen den Willen des Vereins angewendet werden
 - Nachweis nur bei Tätigkeiten iSd § 1 Abs 2 LVO erforderlich.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Rechtsformen

Keine Gewinnerzielungs-
absicht

Satzungsmäßige
Zuwendungen

Schlussfolgerungen

Keine Gewinnerzielungsabsicht

▬ Liebhabereivermutung in der Rechtsprechung

- ▬ Die in den Richtlinien angeführten Wahlrechte haben daher idR keine Rechtsgrundlage (VwGH 9.3.2005, 2001/13/0062; VwGH 19.9.2013, 2010/15/0117)
- ▬ § 1 Abs 2 LVO idR nicht anwendbar auf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von gemeinnützigen Körperschaften (UFS 11.3.2008, RV/0424-G/06; Renner, SWK 2005, S 537; Liebhaberei bejahend UFS 10.5.2010, RV/0649-K/07, jedoch vom VwGH aufgehoben 2010/15/0117).

▬ Abgrenzung wirtschaftliche/nichtwirtschaftliche Tätigkeit

- ▬ EuGH C-520/14 Gemeinde Borsele
- ▬ Leistung gegen Entgelt
- ▬ Alle Umstände zu prüfen, unter denen die Tätigkeit erfolgt ist
- ▬ Vergleich mit den Umständen, unter denen eine derartige Leistung gewöhnlich erbracht wird
- ▬ Zahl der Kunden
- ▬ Höhe der Einnahmen
- ▬ Teilnahme am allgemeinen Markt

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Rechtsformen

Keine Gewinnerzielungs-
absicht

Satzungsmäßige
Zuwendungen

Schlussfolgerungen

Keine Gewinnerzielungsabsicht – Schlussfolgerungen

- **Wahlrecht im Einzelfall vorteilhaft**
 - Aber: Rechtsmittelrisiko

- **Liebhabereivermutung gesetzlich nicht gedeckt**
 - Richtiger Kern: Ausklammerung von Tätigkeiten, die - wirtschaftlich gesehen - der Konsumsphäre (dem Endverbrauch von Leistungen) zuzuordnen sind

- **Abgrenzungsfragen offen**
 - Kaum Rechtsprechung (Fragen durch Liebhabereivermutung zugedeckt)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Rechtsformen

Keine Gewinnerzielungs-
absicht

Satzungsmäßige
Zuwendungen

Schlussfolgerungen

Satzungsmäßige Zuwendungen

→ Vermietung einer Immobilie zu Wohnzwecken

- Wirtschaftliche Tätigkeit?
- Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke (Versorgung der Begünstigten)?
- Inneres Motiv maßgeblich – nach außen erkennbar?

→ Wirtschaftliche Tätigkeit möglich

- VwGH 7.7.2011, 2007/15/0255 (bezugnehmend auf EuGH 26.9.1996, C-230/94, Enkler)
- üblicherweise ausschließlich wirtschaftliche Nutzung → Indiz für wirtschaftliche Tätigkeit
- Wirtschaftliche und private Nutzung möglich → alle Umstände seiner Nutzung zu prüfen

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Rechtsformen

Keine Gewinnerzielungs-
absicht

Satzungsmäßige
Zuwendungen

Schlussfolgerungen

Satzungsmäßige Zuwendungen

└ **Beurteilungsmaßstab**

- └ VwGH 19.10.2011, 2008/13/0046
- └ Vergleich zwischen den Umständen, unter denen der Betreffende den Gegenstand tatsächlich nutzt, und den Umständen, unter denen die entsprechende wirtschaftliche Tätigkeit gewöhnlich ausgeübt wird
- └ Dauer der Vermietung
- └ Anzahl der Kunden
- └ Höhe der Einnahmen
- └ **marktkonforme Vermietung**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Rechtsformen

Keine Gewinnerzielungs-
absicht

Satzungsmäßige
Zuwendungen

Schlussfolgerungen

Schlussfolgerungen

- **Vereine und Stiftungen sind zweckorientierte Körperschaften**
- **Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben ist idR keine wirtschaftliche Tätigkeit**
- **Wirtschaftliche Tätigkeiten sind idR Mittel zum Zweck.**
- **Liebhabereivermutung wird von der Rspr abgelehnt.**
- **Abgrenzung der wirtschaftlichen von der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit hat nach der Rspr durch einen Vergleich mit anderen Marktteilnehmern zu erfolgen.**

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Rechtsformen

Keine Gewinnerzielungs-
absicht

Satzungsmäßige
Zuwendungen

Schlussfolgerungen

Für Ihre Fragen stehe ich sehr gerne zur Verfügung!



Wolfgang Lindinger

A 4040 **LINZ**, Ottensheimer Straße 32
T +43 732 70 93-360, F +43 732 70 93-820
E wolfgang.lindinger@leitnerleitner.com